

1.4 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 aufgrund des § 5 Abs. 2 b) der Satzung der Kammer folgende Gebührenordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 22.11.1991, am 18.11.1994, am 22.05.2000, am 03.07.2001 am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 29.05.2006, am 18.06.2007, am 23.06.2008, am 21.06.2010 am 24.06.2013 am 25.06.2018 und am 21.06.2021 geändert:

§ 1 – Gebührenerhebung

Die Kammer erhebt gem. § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen i.S.v. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgabennach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

(1) Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf:

- a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
- b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
- c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
- d) Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft;
- e) Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG;
- f) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnungen gemäß § 47 Abs. 2 StBerG.

(2) Die Kammer erhebt hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung unter Anwendung der Regelung in § 39 Abs. 3 StBerG andere Gebühren als in § 39 Abs. 1 und 2 StBerG vorgesehen für

- a) die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 1 StBerG);
- b) die Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 2 S.1 StBerG).

Die von § 39 Abs. 1 und 2 StBerG abweichenden Gebühren gelten erstmals für Anträge und die Prüfung zu dem Prüfungstermin 2022/2023 sowie für nach dem 31.12.2021 eingehende Anträge ohne Bezug zu einem Prüfungstermin.

§ 3 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit weiteren Beratungsstellen

Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für

- a) die Betreuung einer weiteren Beratungsstelle, die von einem Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer im Bereich der Steuerberaterkammer Köln unterhalten wird;
- b) für die Bearbeitung des Erstantrages für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG;

- c) für die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung der Ausnahme vom Leitererfordernis gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG.

§ 3 a - Gebühren für Vermittlungstätigkeiten

Vermittlungstätigkeiten werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für die Kosten, die durch das unentschuldigte Nichterscheinen zu einem festgesetzten Termin entstehen, wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 b – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

Die Kammer erhebt eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

§ 3 c – Gebühren für Mahnungen

Die Kammer erhebt für Mahnungen jeweils eine Gebühr:

- 1. Mahnung
- 2. Mahnung
- Vollstreckung

§ 3 d – Gebühr für Aufgaben aus dem Geldwäschegesetz (GwG)

Die Kammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach § 5 Abs. 4 GwG auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Gebühr.

§ 4 - Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr

- (1) Für die Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Änderung seines wesentlichen Inhalts in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Abschlussprüfung gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 BBiG sowie die Löschung wird eine einmalige Gebühr erhoben.
- (2) Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr in den Fällen der §§ 37 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 BBiG beträgt drei Viertel der Regelgebühr nach Abs. 1.
- (3) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis nach § 34 BBiG innerhalb der Probezeit gelöscht, so werden drei Viertel, bei späterer Löschung vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Hälfte der Regelgebühr erstattet.
- (4) Für die Bearbeitung eines Erstantrags zur Durchführung einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags zur Durchführung einer Folgemaßnahme einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 - Gebühr für ausbildungsbegleitenden Unterricht

Für den von der Kammer durchgeführten ausbildungsbegleitenden Unterricht für die Auszubildenden wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 - Zulassungs- und Prüfungsgebühr für Fortbildungsprüfungen

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß § 54 BBiG und deren Durchführung wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 – Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Erteilung von Bescheinigungen oder die Ersatzausstellung von Dokumenten, insbesondere für die Ersatzausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 37 Abs. 2 BBiG, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Für den Ersatz eines Kammermitgliedsausweises mit der Nutzungsmöglichkeit als SmartCard wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung

- (1) Für die Prüfung eines Antrags auf Gestattung der Führung einer Fachberaterbezeichnung wird eine Gebühr erhoben. Damit sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Steuerberaterkammer Köln abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.
- (2) Für die Prüfung, ob ein Lehrgang zur Vermittlung der für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 Fachberaterordnung), wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Für die Prüfung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wird eine Gebühr erhoben. Damit sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 10 - Weitere Gebühren

Die Kammerversammlung kann die Erhebung weiterer Gebühren beschließen.

§ 11 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Auszubildende, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht, in allen übrigen Fällen der Antragsteller.

§ 12 - Fälligkeit, Beitreibung und Verjährung der Gebühr

Die Gebühr nach § 3 a) der Gebührenordnung ist am 1. März des Kalenderjahres fällig. Die übrigen Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Hinsichtlich der Beitreibung und Verjährung finden §§ 6 und 7 der Beitragsordnung Anwendung.

§ 13 – Genehmigung

Die Gebührenordnung bedarf nach § 79 Abs. 2 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Gem. §§ 78, 79 Abs. I und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler